

Gebührenordnung

Am 1. Januar 2005 ist eine neue Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken (Nds. GVBl. 2004, S. 454) in Kraft getreten. Sie gilt auch für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen. Die Gebührenordnung regelt in § 2, dass Auslagen, **insbesondere Portokosten, neben den Gebühren zu entrichten sind**, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Einheit im Sinne der Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzte Werk.

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 GebO)

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises	5,00
2.	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr für jede einzeln zu erledigende aufgegebenen Bestellung	1,50
3.	Mahngebühr je Einheit (Portokosten sind in der Gebühr enthalten)	
3.1	für die erste Mahnung	2,00
3.2	für die zweite Mahnung	5,00
3.3	für die dritte Mahnung	10,00
4.	Verzug (Hochschulbibliotheken) je Einheit und Tag höchstens jedoch Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Verzugs- und Mahngebühren erhoben werden.	1,00 10,00
5.	Wiederbeschaffung von verlorenem oder zerstörtem Bibliotheksgut.	
5.1	Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit	5,00
5.2	Einarbeitung von Ersatzexemplaren je Einheit	15,00
6.	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels	10,00
7.	Ersatz von verloren gegangenen oder beschädigten Datenträgern	
7.1	Buchdatenträger	2,50
7.2	Benutzerausweis	5,00
8.	Anordnung des Ausschlusses von der Benutzung	7,50 bis 25,00
9.	Bestimmung des Schadenersatzes für Bibliotheksgut	7,50 bis 50,00
10.	Handschriften und andere Sonderbestände	
10.1	Einwilligung in die Vervielfältigung	7,50 bis 50,00
10.2	Genehmigung der Nutzung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke	50,00 bis 1.000,00